

EHRUNGEN

der Marktgemeinde Gramastetten

Die Marktgemeinde Gramastetten verleiht auf Antrag an Einzelpersonen und Gruppen, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben, Ehrungen.

A) ALLGEMEINE RICHTLINIEN

1. Die Ehrungen können nur an physische Personen und Gruppen, die sich in bzw. um die Marktgemeinde Gramastetten und um die Pfarre in besonderer Weise verdient gemacht haben, vergeben werden. Jede Ehrung ist vom Gemeinderat zu beschließen.
2. Ehrungen werden nicht nur an Gemeindeglieder vergeben, sondern auch an Nicht-Gemeindeglieder, sofern alle genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
3. Von Gesetzes wegen (§ 16 Abs. 4. der Oö. GemO. 1990) gilt eine Ehrung als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung die nach den Bestimmungen der Gemeindegliederordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt wurde. Die Rückstellung der Ehrenzeichen hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Straferkenntnisses zu erfolgen.
4. Die genannten Ehrungen begründen weder Sonderrechte, noch Sonderpflichten.
5. Nach erfolgter Ehrung kann eine höhere Auszeichnung erst nach 5 Jahren, Wettbewerbsleistungen ausgenommen, vergeben werden.
6. Ehrungsanträge für langjährige Mitgliedschaften können nicht berücksichtigt werden.
7. Weiters besteht die Möglichkeit Sonderauszeichnungen zu vergeben, diese Entscheidung wird im Gemeinderat getroffen.
8. Anträge auf Ehrungen können von Vereinen, Körperschaften und Privatpersonen schriftlich und mit entsprechender Begründung beim Gemeindeamt eingebracht werden.
9. Die zeitliche Kompensierung von hintereinander und nebeneinander bei mehreren Organisationen ausgeübten Funktionen kann berücksichtigt werden.
10. Ein gemeinsamer Antrag von mehreren Organisationen ist möglich.
11. Über Ehrungsanträge wird nur einmal jährlich entschieden; Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
12. Gegen getroffene Ehrungsbeschlüsse ist keine Berufung möglich.
13. Wird ein Antrag abgelehnt oder vorläufig zurückgestellt, kann der Ehrungsantrag zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich eingebracht werden.
14. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.